

Sicherheit für Ihre Existenz.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung bei Eintritt Leistungsfall.



Zur Absicherung der Arbeitskraft. Sicherung des Lebensstandards bei Berufsunfähigkeit (Schicht 1-3³).

Kurzbeschreibung: Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ).

Sicherheit

- Vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen (BU).
- Garantierte Berufsunfähigkeits-Rente bis zum vereinbarten Leistungsendalter (BUR).

Produkthighlights

- Ausgezeichnete und TOP-geratete BU.
- Steigerung der laufenden Renten im Leistungsfall¹.
- Verschiedene Überschuss-Systemen sind wählbar.

Tarife Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ).

Tarife	BUZ Beitragsbefreiung = BU BUZ Rentenzahlung im Leistungsfall = BUR
Mindest-/ Höchst Eintrittsalter	15 - 55 Jahre
Versicherungsdauer BU	<ul style="list-style-type: none">▪ Darf nicht länger sein, als das Endalter der Beitragszahlung, maximal 67 Jahre (evt. auch kürzer – berufsabhängig)▪ Bei Einschluss BU zu Risiko- und Rententarifen:▪ Falls das Endalter für die Beitragszahlung der Hauptversicherung weniger als 55 Jahre beträgt, ist das Endalter für die Versicherungsdauer der BU in gleicher Höhe festzulegen. Ansonsten muss das Endalter für die Versicherungsdauer der BU mindestens 55 Jahre betragen.
Versicherungsdauer BUR	<ul style="list-style-type: none">▪ Muss mindestens ein Jahr betragen.▪ Die Versicherungsdauer der BU-Rente darf die Versicherungsdauer der Hauptversicherung nicht übersteigen.▪ Längstens kann die BUR jedoch bis Alter 67 versichert werden.
Leistungsdauer BUR	Die Leistungsdauer der BUR kann länger als die Versicherungsdauer der BUR, aber nicht länger als die Versicherungsdauer der Hauptversicherung sein.
Höhe der versicher- baren BU-Rente	Minimum: <ul style="list-style-type: none">▪ 600 € jährlich bzw. mindestens 1 % der jeweiligen Bezugsgröße garantiert/Jahr Maximum: <ul style="list-style-type: none">▪ 60.000 € BU-Jahresrente inkl. Überschuss/Jahr▪ Maximale BU-Rente für Studenten/Azubis/Hausfrauen/-männer: 12.000 €/Jahr (1.000 € mtl.)
Höhe BU-Rente bei Einschluss zu	<ul style="list-style-type: none">▪ Rententarifen: Max. 2000% der garantierten Altersrente; (bei Tarif PR max. 400% der gar. Altersrente)▪ Basisrente: Die BU-Rente darf zusammen mit anderen Zusatzversicherungen nicht mehr als 49 % des Gesamtbeitrags kosten; (beim Tarif FBRH: nicht mehr als 39% des Gesamtbeitrags)▪ Fondsgebundenen Tarifen max. 96 % der Beitragssumme (ohne BU+BUR)▪ Risikolebensversicherung: max. 48 % der mittleren Todesfallsumme
Leistungsbeginn	Wenn Kunde voraussichtlich mind. 6 Monate nicht in der Lage ist seinen Beruf ausüben zu können. (Details siehe AVB) → Mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.
Gesundheitsfragen	Erforderlich. Ausnahme: Eine Zusatzvereinbarung macht den Abschluss einer BUZ-BU ohne Gesundheitsfragen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Details siehe „Zusatzvereinbarung für den Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif BU ohne Gesundheitsfragen“)

Tarife Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ).

Gesonderte Risikoprüfung	Wenn die monatliche BU-Rente inklusive Überschuss 2.000 € übersteigt, muss der Berufsfragebogen ausgefüllt werden
Medizinische Untersuchungsgrenzen (inkl. der Vorversicherungen bei W&W)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 24.001 € Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis erforderlich für Eintrittsalter der VP 50 – 55 Jahre. ▪ Ab 30.001 € Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis erforderlich für Eintrittsalter der VP 15 – 49 Jahre. ▪ Ab 36.001 € Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis + EKG + zusätzlichen Blutuntersuchungen erforderlich. <p>Maßgeblich ist die jährliche Rente nach Tarif BUR (inkl. Bonusrente).</p>
Geltungsbereich	Weltweit
Besonderheiten beim versicherbaren Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Schüler (Berufsklasse S), Auszubildende (Einstufung analog Ausbildungsberuf), Studenten (Einstufung analog Studiengang) und Hausfrauen/-männer beträgt die maximal versicherbare Rente 12.000 €. ▪ Zusatzvereinbarung Dienstunfähigkeit für Beamte: <ul style="list-style-type: none"> – Bei Beamten auf Widerruf, auf Probe und auf Lebenszeit ist die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit auf einen Zeitraum von 24 Monaten begrenzt. Die Leistungspflicht besteht nach Ablauf von 24 Monaten nur dann fort, wenn uns eine Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 der Versicherungsbedingungen nachgewiesen wird. – Angebote können nur dann erstellt werden, wenn vorab der Datenerfassungsbogen für die Beamtenversorgung ausgewertet wurde. – Für Soldaten, Bahn-, Telekom- und Postbeamte ist keine Zusatzvereinbarung bei DU möglich. – Details siehe „Info: Zusatzvereinbarung Dienstunfähigkeit für Berufsunfähigkeitsversicherungen“ im Intranet ▪ Durch Tätigkeitsabfragen für bestimmte kaufmännische Angestellte, Handwerker, Geschäftsführer, Akademiker und Landwirte besteht die Möglichkeit einer Verbesserung der Einstufung in eine Berufsklasse. <ul style="list-style-type: none"> – Bei Gesellschafter-Geschäftsführer von Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die beste Berufsklasse.
Infektionsklausel	Ja, für alle Berufe.
Beitragsstundung im Leistungsfall	Auf Wunsch des VN, dann zinslose Stundung.
Überschuss-Systeme	<p>Zu Rententariifen (klassisch und fondsgebunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Beitragsbefreiung: Verzinsliche Ansammlung ▪ für die BU-Rente: Bonusrente <p>Zu Rententariifen mit Indexbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Beitragsbefreiung: Übertragung an die Hauptversicherung (und damit Erhöhung des Deckungskapitals der Hauptversicherung) ▪ für die BU-Rente: Bonusrente <p>Zu Risikotarifen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragsverrechnung
Dynamik/Anpassung	<p>Zwei Anpassungsätze möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 % oder ▪ im gleichen Verhältnis, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, mindestens jedoch um 5 % <p>Endalter der Dynamik: 62 Jahre</p>
Verzicht auf Anwendung des § 19 Abs. 3 VVG	<p>Ja.</p> <p>Bei uns wird der Vertrag nicht gekündigt, wenn im Nachhinein bereits bei Antragstellung bestehende Krankheitsumstände bekannt werden, von denen der Versicherte nichts gewusst hat (unverschuldete Anzeigepflichtverletzung, § 19 VVG).</p>
Umorganisation bei	Selbständigen: Ja Angestellten: Nein
Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung bei folgenden Anlässen	<p>In den ersten drei Versicherungsjahren ohne Anlass²⁾.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erreichen der Volljährigkeit. ▪ Heirat (Eintragung Lebenspartnerschaft)/Scheidung. ▪ Geburt oder Adoption eines Kindes. ▪ Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit. ▪ Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach erfolgreicher Ausbildung (Lehre, Studium). ▪ Erhöhung des Jahreseinkommens unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> – bei Angestellten um mindestens 10 % des im Vorjahr erzielten garantierten Bruttojahresgehalts – bei Selbständigen Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der 3 davor liegenden Jahre. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht als selbstständige(r) Handwerker oder ▪ Handwerkerin. ▪ Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR durch die versicherte Person zur Finanzierung, Modernisierung oder Instandhaltung einer selbstgenutzten Immobilie einschließlich deren Um- bzw. Ausbau. <p>Bei der Ausübung der Erhöhung sind die in den jeweiligen AVBen enthaltenen Einschränkungen/ Voraussetzungen zu beachten.</p>
Besteuerung der Rentenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schicht 1 – BUZ zur Basisrente: Nachgelagert zu versteuern als sonstige Einkünfte. Zu versteuernder Anteil richtet sich nach dem Beginnjahr. Bis 2040 schrittweise Erhöhung. ▪ Schicht 2 – BUZ in der bAV: In voller Höhe nachgelagert zu versteuern. ▪ Schicht 3 - BUZ zu Rententariifen: Steuerpflichtig in Höhe eines besonderen Ertragsanteils in Abhängigkeit von der maximal möglichen Dauer der Rentenzahlung (§ 55 EStDV). Die turnusmäßigen Anspruchsprüfungen des Versicherers spielen keine Rolle bei der Bestimmung dieses Ertragsanteils.
Stand	Januar 2017

1) Nicht garantiert.

2) Vorausgesetzt, die versicherte Person war innerhalb des Jahres vor der Erhöhung nicht länger als 14 Tage durchgehend außerstande, ihre Berufstätigkeit auszuüben.

3) Bei der Basisrente kann die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur beim Neuabschluss eingeschlossen werden. Ein nachträglicher Einschluss ist aufgrund Zertifizierungsvorschriften nicht möglich.